

Muster
**Vereinbarung über Leistung, Entgelt und
Qualitätsentwicklung**

Gemäß § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in Verbindung mit §§ 78 b bis e Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), Landesrahmenvertrag KiföG M-V nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung sowie der örtlich geltenden Kita-Satzung¹ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V wird

zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (*Leistungsträger*)

vertreten durch den

und

dem Träger der freien Jugendhilfe (*Leistungserbringer*)

vertreten durch den

die nachfolgende Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQEV) für Leistungen nach §§ 22, 22a, 24 SGB VIII i. V. m. dem Kindertagesförderungsgesetz-(KiföG M-V), dem Landesrahmenvertrag und der jeweiligen örtlichen Kita-Satzung² geschlossen.

¹ Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

² Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

Angaben zur Einrichtung

Name der Kindertageseinrichtung	
Anschrift (Straße, Hausnummer PLZ, Ort)	
E-Mail	
Telefonnummer	
Leiter*in	
Stellvertreter*in	

Angaben zum Einrichtungsträger

Einrichtungsträger	
Anschrift (Straße, Hausnummer PLZ, Ort)	
E-Mail	
Telefonnummer	
Ansprechpartner/Funktion	

Inhalt

A.	Leistungsvereinbarung	4
I.	Zielgruppe	4
II.	Ziele der Leistung/ fachlich methodische Ausrichtung	4
III.	Art, Inhalt und Umfang der Leistung	4
1.	Plätze laut Betriebserlaubnis	4
2.	Gruppenzusammensetzung	5
3.	Öffnung	5
3.1	Öffnungs- / Betreuungsumfang	5
3.2	Schließzeiten	6
4.	Umgebung	6
5.	Beschreibung Grundstück und Außenspielfläche	6
5.1	Grundstück	6
5.2	Ausstattung Spielplatz/ Spielfläche	6
6.	Gebäudebeschreibung der Einrichtung	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Baubeschreibung	7
7.	Leistungsangebot	8
7.1	Belegung	8
7.2	Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche	8
7.3	Anleitung zur gesunden Lebensführung	9
7.4	Eingewöhnung und Gestaltung von Übergängen	9
7.5	Beteiligung von Kindern im Kita-/Hort- Alltag	10
7.6	Familienorientierung und Elternbeteiligung	10
7.8	Kooperation, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	10
7.9	Personelle Ausstattung	11
7.9.1	Anforderungen an die Personalausstattung	11
7.9.2	Personelle Ausstattung ab Vereinbarungszeitraum	11
7.9.3	Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals	12
7.9.4	Umsetzung § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung	12
8.	Weitere Leistungen	13
B.	Qualitätsentwicklungsvereinbarung	14
I.	Qualitätsentwicklungsziele	14
II.	Inhalte Qualitätssicherung	14
III.	Fachberatung	15
IV.	Qualitätsmanagement	16
C.	Entgelte	16
I.	Vereinbarte Entgelte bei vollständiger Untersetzung des pädagogischen Personals	16
II.	Auszuzahlendes Entgelt entsprechend des zum Vereinbarungszeitpunkt vorgehaltenen pädagogischen Personals	17
D.	Allgemeine Vertragsbedingungen	17
I.	Kündigung	17
II.	Vereinbarungszeitraum	18
III.	Prüfrechte	18
IV.	Sonstige Bestimmungen (Salvatorische Klausel)	18
Anlage	Verpflegungskosten	19

A. Leistungsvereinbarung

I. Zielgruppe

Alle Kinder, die in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern betreut werden (nach § 2 Absatz 2 KiföG M-V).

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß § 8 KiföG M-V sollen Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplätze vorrangig an Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt/der Gemeinde/dem Landkreis XXX vergeben werden.

In den Einrichtungen können Leistungen für Kinder, die unter die Regelung von § 9 Abs. 2 (Eingliederungshilfe) fallen, bei individueller Vereinbarung mit dem Leistungsträger erbracht werden.

Die Bedarfe, die sich aus Eingliederungshilfe ergeben, bleiben hiervon unberührt.

II. Ziele der Leistung/ fachlich methodische Ausrichtung

Die angebotene Leistung richtet sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Sie schließt eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 KiföG M-V ein.

Die Einrichtung beachtet bei ihrer fachlich methodischen Ausrichtung die verbindliche Bildungskonzeption des fachlich zuständigen Ministeriums gemäß § 3 Abs 3 KiföG M-V. Die Umsetzung der verbindlichen Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren ist Bestandteil der einrichtungsspezifischen Konzeption und Grundlage für die individuelle Förderung der Kinder.

III. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

1. Plätze laut Betriebserlaubnis

Betriebserlaubnis vom	
-----------------------	--

	genehmigte Plätze	davon barrierefreie Plätze	Bemerkung: Art der barrierefreien Ausgestaltung
Krippe			
Kindergarten			
Hort			
Gesamt			

Neben der Ganztagsbetreuung werden entsprechend des § 7 KiföG M-V Plätze in Teilzeit- bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in Halbtagsförderung (30 bzw. 20 Wochenstunden) bedarfsgerecht angeboten.

2. Gruppenzusammensetzung

	Anzahl Plätze	Zusammensetzung der Gruppen teiloffen/offene / altershomogen/ altersgemischt
Krippe		
Krippe/ Kindergarten		
Kindergarten		
Kindergarten/Hort		
Hort		
Integrative Plätze nach § 9 Abs. 4 KiföG M-V		

3. Öffnung

3.1 Öffnungs- / Betreuungsumfang

	KK/KG	
Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Feiertag		
Gesamt KK u. KG pro Woche (in Stunden)		

	Hort	
Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Gesamt Hort pro Woche (in Stunden)		

6. Gebäudebeschreibung der Einrichtung**6.1 Allgemeines**

Baujahr	
Anzahl Etagen	
Bauweise	
Sanierungsstand	
Barrierefreiheit	
Vermieter/ Eigentümer/ Erbbaurecht/Sonstiges	

6.2 Baubeschreibung

Bezeichnung Fläche	m ² gesamt	m ² pro Platz
Hauptnutzfläche Krippe		
Hauptnutzfläche Mischgruppe (Krippe/Kindergarten)		
Hauptnutzfläche Kindergarten		
Hauptnutzfläche Hort		
Mischnutzung Schule		
Hauptnutzfläche Nebenräume für alle		
Nebennutzfläche		
Funktionsfläche		
Verkehrsfläche		
Gesamt		

	m ² pro Platz nach BE ⁴
Krippe	
Krippe/Kindergarten - altersgemischt	
Kindergarten	
Hort	

→ Anlage Raumaufstellung / evtl. Bauzeichnung

⁴ Verbesserte Personalschlüssel wirken sich nicht negativ auf die Anerkennung von Bestandsflächen aus.

6.3. Sonstige Merkmale (z. B. Umgebung und Lage)

7. Leistungsangebot

Nach § 24 Abs. 4 KiföG M-V werden aus der Konzeption des Leistungserbringers nachfolgende Leistungen vereinbart:

Leistungen aus der pädagogischen Konzeption, die nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung sind, können vom Träger der Kindertageseinrichtung nach § 25 Absatz 2 KiföG M-V selbst getragen werden.

7.1 Belegung

Aufnahmealter			
Betreuungsform (KK, KG, Hort)			
	ja (Anzahl)	nein	Nach individueller Absprache (in gesonderter Vereinbarung)
Kinder mit festgestelltem besonderem Förderbedarf			
Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Diagnostik der IFF, SPZ oder HFF aus Frühförderung; Schuleingangsuntersuchung; Diagnoseförderklasse)			
Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII)			
Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen			
Kinder mit geistigen Beeinträchtigungen			
Kinder mit Beeinträchtigungen der Sinne			
Kinder mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung			
Kinder in Gefährdungslagen mit Bedarf an Schutzmaßnahmen			
Kinder mit Migrationshintergrund			
Kinder mit Hochbegabung			

7.2 Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche

In der Kindertageseinrichtung erwerben die Kinder in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich.

Bildungsbereich	Umsetzung
alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation	z.B. über gemeinsames Singen, ...
personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen	(Anmerkung: Verweise auf Konzeption möglich)
elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen	
Medien und digitale Bildung	
Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten	
Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention	
Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	

7.3 *Anleitung zur gesunden Lebensführung*

	Umsetzung
gesunde und vollwertige Ganztagesverpflegung und Gestaltung von Mahlzeiten	
Körperpflege, tägliche Zahnpflege und Gesundheitserziehung	
Schlafen, Ruhen und Entspannen	

7.4 *Eingewöhnung und Gestaltung von Übergängen*

Es liegt ein Eingewöhnungskonzept in der Kita vor. Dies regelt personelle und räumliche Bedingungen, pädagogische Grundlagen, Inhalte und Prozesse, die pädagogische Fachkraft-Kind-Interaktion und Beobachtung sowie Dialog und Beteiligungsbereitschaft. Grundlage für das Eingewöhnungskonzept ist die Bildungskonzeption für Kinder im Alter von 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Förderung nach § 6 KiföG MV geht eine Eingewöhnung voraus.

Bereits mit der Eingewöhnung kommt ein Betreuungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten zustande. Der Eingewöhnungsplatz wird nach § 24 KiföG MV vergütet. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in eine neue Einrichtung ab einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. - des dritten Lebensjahres gewährt.

Die Eingewöhnungszeit kann im Einvernehmen mit den Eltern verkürzt werden.

	Umsetzung
Eingewöhnung	z.B. Hinweis auf Konzept, Dauer ...
Übergang Krippe-Kindergarten	
Übergang Kindergarten-Schule	

7.5 Beteiligung von Kindern im Kita-/Hort- Alltag

Beteiligungsformen	Umsetzung
Kinderrat	
Beschwerdemöglichkeiten	
Sonstige	

7.6 Familienorientierung und Elternbeteiligung

	Umsetzung/Häufigkeit
Elternversammlungen	
Elternrat	
Elterngespräche	
Hospitationsmöglichkeiten für Eltern	z. B. nach Anmeldung
Beschwerdemanagement	
Einbeziehung in Angebotsgestaltung	
Sprechzeiten Leiter/in	
Beratungsangebote für Eltern	z. B. nach § 11 Abs. 4 Nr. 6 KiföG M-V, § 4 Abs. 2 FrühKiBiVO M-V
Sonstige	

7.8 Kooperation, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

	Kooperationsvertrag/Form Datum	Inhalte
Kooperation mit Grundschule		
Kooperation mit anderen Partnern im Sozialraum		
Kooperation mit Familienbildungsstätten		
Kooperation mit Tagespflegepersonen		
weitere Kooperationen		

	Formen	Häufigkeit
Mitwirkung in Netzwerken		
Öffentlichkeitsarbeit		

7.9 Personelle Ausstattung

7.9.1 Anforderungen an die Personalausstattung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, qualifiziertes Personal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der FrühKiBiVO M-V und BeDoVO M-V in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen.

Der Träger muss nach § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der Beschäftigten sicherstellen und darf keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat, insbesondere nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Mitarbeiter/innen zu belehren, dass sie verpflichtet sind, den Leistungserbringer über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. über eine strafgerichtliche Verurteilung zu einem der vorgenannten Straftatbestände zu unterrichten. Der Leistungserbringer unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich den Leistungsträger.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass:

- das Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V in Verbindung mit der geltenden Satzung⁵ sowie dem Landesrahmenvertrag die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit gemäß § 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V sowie
- die Zeiten für Fort- und Weiterbildung gemäß § 17 Abs. 2 KiföG M-V eingehalten werden.

7.9.2 Personelle Ausstattung ab Vereinbarungszeitraum

Das in der Einrichtung zur Leistungserbringung erforderliche Personal bemisst sich aus Anlage 2 des Landesrahmenvertrages gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V. Die Anlage 2 ist verbindlicher Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Unter Berücksichtigung der prospektiven Belegung ergibt sich folgende Personalausstattung:

Stellenanteil für	VZÄ IST	VZÄ Soll	Bemerkung/ Begründung
Leitung			
zusätzliche Leitungsstunden			
Öffnungszeiten über 50 h die Woche			
Fachkräfte laut § 2 Abs. 7 Nummer 1 bis 10 KiföG M-V			
Fachkräfte laut § 2 Abs. 7 Nummer 11 bis 12 KiföG M-V			
Fachkräfte nach § 9 ohne Finanzierung aus KiföG M-V			
Assistenzkräfte § 2 Abs. 8 Nummer 1 und 2 KiföG M-V			

⁵ Vorbehaltlich der Ergebnisse etwaiger anhängiger Normenkontrollklagen.

Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 1 KiföG M-V			
Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 2 KiföG M-V			
Auszubildende nach § 14 Absatz 7 Nummer 3 KiföG M-V			
Mentor/in für ENZ-Auszubildende			
Freiwilligendienste			
Fachkräfte projektfinanziertes Personal ohne Finanzierung aus Entgelten			
Gesamt			

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht bei fehlender Tarifbindung landeseinheitlich einer 40 Stunden-Woche. Bei entsprechender Tarifbindung oder kirchlicher arbeitsrechtlicher Regelung (AVR) gilt die tarifliche Regelung zur Wochenarbeitszeit. Der Leistungserbringer hat tariflich bzw. nach AVR eine Wochenarbeitszeit je Vollzeitstelle von ... Stunden.

7.9.3 Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals

Fortbildung	Formen/ Umsetzung
Bildungskonzeption	
Kinderschutz nach § 8a SGB VIII	
Frühe Hilfen	
Fachtagung / Fachtreffen	
Sonstiges	

7.9.4 Umsetzung § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII besteht eine Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Jegliche Änderungen bzgl. der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) unverzüglich anzuzeigen.

	Verantwortung/Regelung/ Umsetzung
Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe interne Handlungsanleitung / internes Schutzkonzept des Trägers/ der Einrichtung	
Einrichtung hält Aufstellung der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor.	
Schulung der Fachkräfte zu § 8a SGB VIII	
Präventionsmaßnahmen	
Mitwirkung in lokalen Netzwerken	

8. Weitere Leistungen

	VzÄ	Pauschale (in diesem Fall keine Angabe VzÄ erforderlich)
Hausmeisterleistungen		<input type="checkbox"/>
Reinigungsleistungen		<input type="checkbox"/>
Hauswirtschaftsleistungen (keine Verpflegungsleistungen)		
Sonstiges		

B. Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Der Leistungserbringer verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung. Verfahren zur Qualitätsverbesserung sind Bestandteile in der Arbeit der Kindertageseinrichtung. Die Qualitätsziele werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Der Leistungserbringer dokumentiert die Qualitätsprozesse und aktualisiert die Konzeption regelmäßig.

I. Qualitätsentwicklungsziele

Ausgehend von der dargestellten Struktur - Prozess und Ergebnisqualität verfolgt die Einrichtung folgende Qualitätsentwicklungsziele:

II. Inhalte Qualitätssicherung

(ggf. nicht vorhandene Inhalte löschen oder ergänzen)

Inhalte	liegt in der Einrichtung vor	wird regelmäßig überprüft
Konzeption		
Organigramm		
Personalplanung		
Stellenbeschreibungen		
Bedarfsorientierte Dienstplangestaltung		
Verfahren zur Aufnahme und Eingewöhnung		
Beobachtung und Dokumentation		
bedarfsorientierte Planung, Durchführung und Dokumentation der Leistung		
Gestaltung der Übergänge einschließlich Kooperationsvereinbarung		
Verfahren zur Beteiligung der Familien		
Fortbildungskonzeption		

weitere Angaben möglich z. B. Verantwortungsmatrix, Regelungen zur Beschaffung		
Vertretungsregelungen -für Leitung (Abwesenheitsregelung)		

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dass das Einrichtungsteam vielfältige Formen der Dokumentation und Präsentation pädagogischer Prozesse und Aktivitäten einsetzt. Die Entwicklung des Kindes wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 KiföG M-V schriftlich dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten erörtert.

	Umsetzung
Qualitätshandbuch Evaluation zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	
Verfahren zur alltagsintegrierten Beobachtung	
Portfolio	
Zugang zu Fachzeitschriften und Fachliteratur	

III. Fachberatung

Die Einrichtung nimmt Fachberatungsleistungen in Anspruch und weist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) die Durchführung der Fachberatungsleistung jährlich im Januar des Folgejahres nach.

Stellenanteil VZÄ intern/extern (Schlüssel laut KiföG M-V)	Umsetzung, Formen, Aufgaben

IV. Qualitätsmanagement

Die Einrichtungen können ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) etablieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Das QMS ist nicht Bestandteil der pädagogischen Leistung.

Stellenanteil VZÄ intern/extern	Umsetzung, Formen, Aufgaben

Inhalte	liegt in der Einrichtung vor/ Datum	wird in folgenden Zeiträumen aktualisiert
Konzeption		
Ziel- und Aufgabenvereinbarung mit Fach- und Praxisberatung		
Ziel- und Aufgabenvereinbarung zum Qualitätsmanagement		

C. Entgelte

I. Vereinbarte Entgelte bei vollständiger Untersetzung des pädagogischen Personals

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergartenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hortplatz	0,00 €	0,00 €	

Ferienhort Kosten pro Stunde	0,00 €
---------------------------------	--------

(überall inklusive Entgelte für ggf. längere Öffnungszeiten)

II. Auszahlendes Entgelt entsprechend des zum Vereinbarungszeitpunkt vorgehaltenen pädagogischen Personals

Bis zur Untersetzung des nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LRV KiföG M-V ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.

Die Vertragspartner der LQEV vereinbaren eine Schrittfolge zur Anpassung vom tatsächlichen IST zum möglichen SOLL-Wert. Hierfür gelten die folgenden Maßgaben:

- Eine Anpassung erfolgt erst ab mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ).
- Der erste Anpassungsschritt soll mindestens 0,5 VzÄ umfassen, es sei denn es handelt sich beim ersten auch um den letzten Anpassungsschritt zum Personal-Soll.
- Weitere Anpassungsschritte können im Abstand von 0,25 VzÄ.
- Der letzte Anpassungsschritt kann auch kleiner als 0,5 VzÄ sein.

Ein Berechnungsmodell stellt die Vertragskommission in der Anlage 1b zum Landesrahmenvertrag KiföG zur Verfügung.

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergartenplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hortplatz	0,00 €	0,00 €	

(überall inklusive Entgelte für ggf. längere Öffnungszeiten)

D. Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Kündigung

Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, insbesondere wenn

- das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Leistungserbringer nicht bereit (und/oder nicht in der Lage) ist, die Gefährdung abzuwenden,
- die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII entzogen wird.

II. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum **xx.xx.xxxx** in Kraft und gilt bis zum **xx.xx.xxxx**. Für den Vereinbarungszeitraum sowie für Veränderungen gelten die Bestimmungen des § 78d SGB VIII in seiner zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Bei einer Veränderung der Platzzahlen gemäß der diesem Vertrag zugrunde liegenden Betriebserlaubnis verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Leistungsträger unverzüglich zu informieren. Als wesentlich i. S. d. § 78d SGB VIII wird eine Abweichung von mehr als 5 % der belegten Plätze auf Basis der Betriebserlaubnis oder 10 % auf die vereinbarte Auslastung über einen Zeitraum von drei Monate (zusammenhängend) vereinbart. In diesem Fall ist der öTdJ in Kenntnis zu setzen.

III. Prüfrechte

Hinweis: Der Leistungsträger kann alle ihm gesetzlich zustehenden Prüfungsrechte vollumfänglich ausüben und kann gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 2 KiföG M-V jederzeit die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 KiföG M-V prüfen. Gemäß § 33 Absatz 3 KiföG M-V kann das Land im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die vorstehenden Prüfrechte und Ermächtigungen an seiner Stelle wahrnehmen.

IV. Sonstige Bestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht berührt.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine andere Bestimmung Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der vorliegenden Vereinbarung erreicht werden soll, möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

V. Verpflegungskosten

Die Anlage Verpflegungskosten ist Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit keine Zusatzvereinbarung zu den Verpflegungskosten geschlossen wird.

Ort, den		Ort, den
Im Auftrag		
Leistungsträger		rechtsverbindliche Unterschrift Leistungserbringer
Siegel		

Anlage Verpflegungskosten

Wird durch den Leistungsträger auf Zuarbeit des Kita-Trägers eingetragen oder durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.